

Anlage 5

ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG

des Bebauungsplans Nr. 80

„Unternehmerpark Kottenforst“

Auftraggeber:

Stadt Meckenheim
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim

Auftragnehmer:

Städtebauliche Arbeitsgemeinschaft
Thomas-Mann-Straße 41 · 53111 Bonn
Telefon 0228 / 227 236-10
info@staedtebauliche.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Dirk Landgraf

Stand: 25.09.2013

Inhalt

1 Einleitung	1
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
1.2 Artenschutz in der raumwirksamen Planung.....	1
1.3 Rechtliche Grundlagen.....	2
2 Untersuchungsrahmen	5
1.4 Lage im Raum.....	5
1.5 Planungsrelevante Arten.....	5
3 Durchführung der Artenschutzvorprüfung	8
3.1 Ergebnisse der Untersuchung.....	8
4 Diskussion und Prognose	9
5 Zusammenfassung	10
Anhang I: Planungsrelevante Arten	11
Anhang II: Literatur	14
Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)	

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Meckenheim beabsichtigt das bestehende Industriegebiet Kottenforst in Richtung Osten zu erweitern, um neue Standorte für potenzielle Wirtschaftsansiedlungen zu schaffen. Die Schaffung von neuen Gewerbeflächen erfordert die Aufstellung eines Bebauungsplans, für den eine Artenschutzprüfung durchzuführen ist.

Das Ziel der Artenschutzprüfung ist eine gutachterliche Einschätzung der möglichen Auswirkungen geplanter Eingriffe auf die von dem Vorhaben betroffenen Flächen.

Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung werden im Folgenden dargestellt.

1.2 Artenschutz in der raumwirksamen Planung

Laut dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) müssen im Rahmen von Planungsverfahren und bei der Zulassung von Vorhaben die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die von einer Umsetzung des Vorhabens betroffenen Habitate und der Erhaltungszustand geschützter Arten in ihrer Funktion erhalten bleiben.

Der Ablauf einer Artenschutzprüfung (ASP) sieht vor, als ersten Schritt eine Vorprüfung (Artenschutzprüfung der Stufe I) durchzuführen. Diese hat das Ziel, eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Konflikte zu liefern, die bei einer Umsetzung des Vorhabens auftreten können. Um dieses Konfliktpotential bewerten zu können, werden zunächst bekannte Vorkommen gefährdeter Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung ermittelt. Es erfolgt eine Beurteilung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltung der Arten und der ökologischen Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten beurteilt. Eine Begehung des Gebiets liefert Erkenntnisse über die vorliegende Biotopsituation und über etwaige Vorkommen geschützter Arten. Bei Bagatellfällen, wie beispielsweise dem Schließen kleiner Baulücken innerhalb zusammenhängend bebauter Ortsteile, kann auf eine Ortsbegehung verzichtet werden. Zeigen die Ergebnisse der Vorprüfung, dass keinerlei artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Können hingegen bei der Vorprüfung Vorkommen geschützter Arten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, so muss im Anschluss eine Artenschutzprüfung der Stufe II durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände. Durch eine Art-für-Art-Analyse wird ermittelt, wie, wo und inwiefern Vorkommen geschützter

Arten konkret von dem Vorhaben betroffen werden. Zudem werden Vermeidungsmaßnahmen einbezogen sowie gegebenenfalls ein Risikomanagement für die betroffenen Arten konzipiert. Bei den Vermeidungsmaßnahmen kann es sich um Bauzeitbeschränkungen, Planoptimierungen oder Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen handeln. Ergibt die vertiefende Prüfung, dass keine geschützten Arten von dem Vorhaben betroffen werden oder dass der Erhaltungszustand der betroffenen Arten durch den Einsatz von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gesichert werden kann, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Ist ersichtlich, dass bei der Durchführung der Planung trotz umzusetzender Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen eintreten werden, wird die Durchführung einer Artenschutzprüfung der Stufe III notwendig. Hierbei wird geprüft, ob zumindest eine der drei Ausnahmevoraussetzungen (Zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustands) vorliegt und ob eine Ausnahme von den Verboten (siehe 1.3) zugelassen werden kann. Falls mindestens eine der drei Ausnahmevoraussetzungen nicht erfüllt werden kann, ist das Vorhaben bzw. der Plan unzulässig.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Laut dem Bundesnaturschutzgesetz (§44 BNatSchG), der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU besteht für alle FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten ein Verbot des Eingriffs in ihre Lebensstätten und das Verbot der erheblichen Störung.

Das Bundesnaturschutzgesetz listet die für Planungsmaßnahmen relevanten Artenschutzverbote in § 44 Abs. 1 BNatSchG auf.

Demnach ist es bei besonders geschützten und bestimmten anderen Tier- und Pflanzenarten (FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten) verboten:

1. Wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL; ausführlich: „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“) handelt es sich um eine Naturschutz-Richtlinie der Europäischen Union, die von den EU-Mitgliedstaaten im Jahre 1992 einstimmig beschlossen wurde. Ein Hauptbestandteil der FFH-RL ist die Ausweisung von besonderen Schutzgebieten innerhalb der EU, die in dem sogenannten „Natura 2000“ Schutzgebiets-Netzwerk zusammengefasst werden. Ein weiterer bedeutender Bestandteil sind die Artenschutzregelungen für jene Arten in Europa, die nicht in festgelegten Schutzgebieten geschützt werden können. So werden in Anhang IV der FFH-RL jene Arten aufgelistet, die einen besonderen Schutz auch außerhalb der ausgewiesenen Schutzgebiete erhalten sollen.

Die Vogelschutzrichtlinie der EU (VS-RL; ausführlich: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel. Sämtliche europäischen Vogelarten unterliegen zudem nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG einem besonderen Schutzstatus. Des Weiteren handelt es sich bei einigen Vogelarten um streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, d.h. Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung), in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (d. h. Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Diese Regelungen umfassen nicht nur den eigentlichen Schutz der Tiere an sich, sondern auch den Schutz der entsprechenden Lebensräume. Dadurch sollen günstige Erhaltungszustände der lokalen Populationen und Bestände geschützter Arten sowie deren Lebensräume langfristig gesichert werden. Daraus ergibt sich, dass sich in Folge eines Eingriffs der Erhaltungszustand einer Art oder eines Lebensraumes nicht verschlechtern darf.

Unter dem Erhaltungszustand versteht die FFH-RL „die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und

seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten [...] auswirken können" (Art. 1 e FFH-RL).

Gemäß VV-Artenschutz („Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (VS-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“) ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands „immer dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Population deutlich verringert, wenn die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern.“ (Artikel 2.4.3.1 VV-Artenschutz).

Ob eine Störung stattfindet, hängt nicht nur von dem Eingriff (und eventuellen Ausgleichsmaßnahmen) ab, sondern auch von der Verbreitung, Häufigkeit und Populationsgröße einer Art.

Ein Verbotstatbestand bei einer europäischen Vogelart kann nach VV-Artenschutz unter folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Das Tötungsrisiko (z.B. durch Kollisionen) erhöht sich bei der Durchführung eines Projektes signifikant (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft).
- Der Erhaltungszustand einer Population verschlechtert sich in Folge von Störungen (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen).
- Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- & Ruhestätten bzw. der Pflanzenstandorte kann in einem räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen).

Weiterhin ist es zum Schutz der heimischen Vögel gemäß § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September untersagt, Hecken und Gebüsch zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen kann vermieden werden, indem Rodungs- und Entfernungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraums durchgeführt werden. Auch stehen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Vogelarten unter dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes.

2 Untersuchungsrahmen

1.4 Lage im Raum

Das ca. 32,46 ha große Plangebiet liegt nördlich von Meckenheim in östlicher Angrenzung an den bestehenden Industriepark Kottenforst. Die Fläche wird bisher größtenteils von einer Baumschule als intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche für Sonderkulturen verwendet. Das Plangebiet wird im Westen von der Bahntrasse der Linie Bonn-Euskirchen und im Osten von der L 261 (Meckenheimer Allee) begrenzt. Nördlich und südwestlich grenzt es an landwirtschaftliche Nutzflächen; die Grenze im Südosten wird durch einen kleinflächigen Mischwald (ein ca. 1,2 ha großer Bestand an Rotbuchen und Waldkiefern) gebildet. Die Untersuchungsfläche ist nicht Teil eines Naturschutzgebiets. Ungefähr 400 m westlich der Fläche befindet sich das Naturschutzgebiet „NSG Swistbach und Berger Wiesen“ (SU-077), das Biotopie wie Feuchtwiesen und die Uferbereiche des Swistbach beinhaltet. Das Naturschutzgebiet „NSG Kottenforst“ liegt nördlich des Plangebiets in ca. 200 m Entfernung. Dieses Waldgebiet wird durch die südlich davon verlaufende Straße „Am Pannacker“ von den Baumschulflächen getrennt. Die Waldflächen des Kottenforst beinhalten ebenfalls das Vogelschutzgebiet „VSG Kottenforst-Waldville“ und das FFH Schutzgebiet „Waldreservat Kottenforst“, die sich in ca. 550 m Entfernung nördlich des Plangebiets erstrecken.

1.5 Planungsrelevante Arten

Wie in Abschnitt 1.2 erwähnt, sind bei Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen, um die Bestände gefährdeter Arten langfristig zu sichern. Dabei handelt es sich um jene Arten, die in der „Vogelschutzrichtlinie“ und im Anhang IV der „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ aufgeführt werden - die sogenannten „planungsrelevante Arten“.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) gibt eine Liste der Naturräume und der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten heraus, die als Unterstützung in der planerischen Praxis bei Eingriffsvorhaben dienen soll. Aufgelistet werden bekannte Vorkommen der relevanten Arten in NRW, wobei die Artvorkommen nach unterschiedlichen Lebensraumtypen (z. B. Nadelwälder, Heiden, Fließgewässer, Felsbiotopie) kategorisiert werden können. Da sich Lebensraumtypen in der Praxis aber aus verschiedenen Biotopen unterschiedlicher Ausprägung und mit bestimmten Arteninventaren zusammensetzen, kann von einem vorliegenden Lebensraumtyp alleine aus nicht auf ein Vorkommen einer Art im Untersuchungsgebiet geschlossen werden. Daher wird überprüft, ob die Existenz und Ausprägung bestimmter Biotopie und Habitatsstrukturen ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im Gebiet wahrscheinlich macht.

Für die vorliegende Artenschutzprüfung wurde aufgrund der Biotopsituation festgelegt, dass für das Untersuchungsgebiet in der Region Siegburg (Messtischblatt 5209) die folgenden Lebensraumtypen von Bedeutung sind:

- Säume, Hochstaudenfluren
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Äcker, Weinberge

Bei diesen Kategorien handelt es sich um die im Gebiet vorkommenden Lebensräume bzw. solche, die den reell vorhandenen entsprechen. Mit Hilfe der Lebensraumtypen und der Liste der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten lässt sich ein Spektrum der von dem Vorhaben eventuell betroffenen Arten erstellen. Dieses Spektrum umfasst dabei jene Arten, die aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatsansprüche *potenziell* im Untersuchungsraum vorkommen können. In Abhängigkeit von der Lage und den reell vorherrschenden Gegebenheiten im Untersuchungsgebiet (der Habitatsausprägung usw.), kann somit abgeschätzt werden, wie wahrscheinlich das Vorkommen dieser Arten im Gebiet tatsächlich ist.

Für die Belange des Artenschutzes ist jedoch nicht nur das Auftreten einer planungsrelevanten Art in einem Gebiet von Bedeutung. Relevant für eine Beurteilung der artenschutzrechtlichen Situation ist das Vorhandensein von Brut-, Nist- oder Quartierplätzen der geschützten Arten im Planungsgebiet. Hingegen spielen Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderstrecken für die Sicherung des Erhaltungszustands einer Art eine weniger bedeutendere Rolle. Ausnahmen gelten beispielsweise für Fälle, in denen der Wegfall eines Jagdgebiets zum vollständigen Verlust der Region als Lebensraum führen würde.

Eine Liste der potenziell in der Untersuchungsregion vorkommenden, planungsrelevanten Arten befindet sich im Anhang.

Von den bekannten planungsrelevanten **Säugetierarten** kann das Vorkommen für die meisten Arten ausgeschlossen werden. Das ist in erster Linie auf ungeeignete Habitate im Planungsgebiet zurückzuführen. Die intensiv genutzten landwirtschaftlichen Sonderkulturflächen der Baumschule werden den Anforderungen planungsrelevanter Säugerarten an ihre Umwelt nicht gerecht. Bei vielen wald- oder baumbewohnenden Arten wie der Wildkatze (*Felis silvestris*) und vielen Fledermausarten handelt es sich zudem um störungsanfällige Arten, die auf großflächige, alte und nur gering genutzte Baumbestände angewiesen sind. Vorkommen dieser Arten auf den Baumschulflächen oder im angrenzenden Wäldchen können ausgeschlossen werden.

Auf Grund der geringen Größe des südlich an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Wäldchens kommen für ein mögliches Auftreten in der Umgebung vor allem jene **Vogelarten** in Betracht, die auch kleinflächige Gehölzflächen besiedeln. Ausgeschlossen werden können hingegen Vorkommen störungsempfindlicher Arten (Siedlungsnähe, Nutzflächen, Straßen- und Bahnverkehr) meiden, sowie jene Arten, die ausschließlich großflächige Waldgebiete bewohnen. Auf Grund des vorherrschenden Nutzungsdrucks und der Lebensraumausprägung werden Vorkommen planungsrelevanter Arten auf den Sonderkulturflächen ausgeschlossen.

Ein Vorkommen der beiden bekannten planungsrelevanten **Reptilienarten** im Plangebiet wird ausgeschlossen. Grund hierfür ist die vorherrschende Biotopsituation innerhalb der Baumschulflächen und der direkten Umgebung. Sowohl die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) als auch die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) besiedeln bevorzugt reich strukturierte Lebensräume wie sonnenexponierte Hanglagen und Trockenrasen.

Ebenfalls wird das Vorkommen planungsrelevanter **Amphibienarten** in der Umgebung als unwahrscheinlich eingestuft. Die Biotopsituation der Fläche entspricht nicht den bevorzugten Habitaten der meisten planungsrelevanten Arten. Das Auftreten von Amphibien ist in erster Linie von dem Vorhandensein geeigneter Laichgewässer abhängig. Bei dem Eisbach handelt es sich um ein Rinnsal, das auf den Baumschulflächen entlang des Untersuchungsgebiets verläuft. Entsprechend der Lage und Nutzung der angrenzenden Flächen handelt es sich dabei um ein Fließgewässer in naturfremder Ausprägung, das als Laichgewässer für Amphibien wenig geeignet ist.

Vorkommen der bekannten planungsrelevanten **Wirbellosenarten**, dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) und dem Nachtkerzen-Schwärmer (*Proserpinus proserpina*), können auf Grund der vorliegenden Biotopsituation ausgeschlossen werden. Die Bläulingsart ist für ihre Fortpflanzung auf Bestände des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und von Knotenameisen (*Myrmica*) angewiesen; Arten die auf wechselfeuchten Nasswiesen auftreten. Der Nachtkerzenschwärmer kommt bevorzugt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen wie Hochstaudenfluren und Röhrichten vor - Lebensräume, die im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht vorhanden sind.

3 Durchführung der Artenschutzvorprüfung

3.1 Ergebnisse der Untersuchung

Der Großteil des Untersuchungsgebiets wird von den Kulturfleichen der Baumschule eingenommen. Dementsprechend besteht die Vegetation in diesen Bereichen hauptsächlich aus den dort angebauten Gehölzen und Sträuchern. Dazu gesellen sich in den Randbereichen, Zufahrtswegen und nicht bewirtschafteten Stellen eine gering ausgeprägte Acker- und Grünlandbegleitflora sowie einige Sträucher und Heckengehölze. Die Vegetation der im Westen der Untersuchungsfläche gelegenen Brache wird von typischen Vertretern der Ruderalflora (u.a. Brombeerhecken, Gewöhnlicher Glatthafer, Acker-Kratzdistel) dominiert. Zudem finden sich auf der Brachfläche vereinzelt stehende Laubbäume sowie eine Reihe von Bäumen und Hecken in den Randbereichen. Eine Gruppe von Nadelgehölzen wächst in der nordöstlichen Ecke der Brachfläche. Diese Gehölzvorkommen werden auf eine ehemalige Nutzung der Fläche durch die Baumschule zurückgeführt. Das südlichöstlich an das Plangebiet angrenzende Wäldchen präsentiert sich als Rotbuchenforst, dessen Randbereiche durch einen Bewuchs aus Waldkiefern gekennzeichnet sind. Der Bestand an Totholz und Unterholz lässt auf eine nur geringe forstliche Nutzung schließen. Im Wäldchen vorgefundene Siedlungsabfälle sowie die unmittelbare Nähe zur angrenzenden Kleintierzuchtanlage, den Baumschulflächen und der Landstraße L261 weisen darauf hin, dass dieser Bereich einem starken Nutzungsdruck unterliegt.

Die Baumschulflächen verfügen nur über eine gering ausgeprägte Artenvielfalt. Sie beschränkt sich hauptsächlich auf einige heimische Vertreter der Avifauna, die vor allem in nicht bewirtschafteten Randbereichen (Hecken, Brachflächen) sowie dem angrenzenden Wäldchen auftreten. Bei den vorkommenden Vogelarten handelt es sich um ungefährdete Arten, die häufig als Kulturfolger in Gärten, Parkanlagen und landwirtschaftlich geprägten Gebieten anzutreffen sind.

4 Diskussion und Prognose

Die Untersuchung hat gezeigt, dass sich artenschutzrechtliche Konflikte für bekannten Artvorkommen in der Region (siehe Anhang I: Planungsrelevante Arten) ausschließen lassen. In erster Linie ist das auf die Lebensraumausstattung und Lage des Plangebiets zurückzuführen. Eine Begehung hat ergeben, dass es über kein ausgeprägtes Artenspektrum verfügt. Bei den vorgefundenen Arten handelt es sich um häufig vorkommende Arten mit weiter Verbreitung, die keinem besonderen Schutzstatus unterliegen. Die Ursache für diese vergleichsweise gering ausgeprägte Biodiversität ist in erster Linie in der Nutzungsart des Gebiets zu finden. Die intensive Bewirtschaftung als Sonderkulturfläche hat verschiedene Belastungen (z. B. durch den Nutzungsdruck) sowie eine strukturarme Landschaft zur Folge. Diese Faktoren wirken sich auf das Arteninventar der Fläche aus.

Generell wird die Umsetzung des Vorhabens den Verlust der bestehenden Agrarlandschaft als Lebensraum mit sich bringen. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands planungsrelevanter Arten wird als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt. Zudem bestehen Ausweichmöglichkeiten auf umgebende Flächen.

Die Auswirkungen auf das südlich an das Plangebiet angrenzende Wäldchen werden als nicht erheblich eingeschätzt, da durch die benachbarten Baumschulflächen, die Kleintierzuchtanlage und die L261 bereits eine Belastung durch Verkehrs- und Betriebslärm, Spaziergänger, Ablagerungen u. ä. besteht.

Das Plangebiet unterscheidet hinsichtlich der Lebensraumausstattung, des Arteninventars und der Nutzungsart erheblich von den umliegenden Schutzgebieten. Da zudem räumliche Trennungen zwischen den Gebieten durch Straßen und Bahntrassen vorliegt, sind Auswirkungen auch auf die nahe gelegenen Schutzgebiete nicht zu erwarten.

5 Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung hat keine Hinweise auf Vorkommen lokaler Populationen planungsrelevanter Arten im Gebiet oder darauf, dass solche Arten von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten, ergeben. Eine Gefährdung des Erhaltungszustands planungsrelevanter Arten wird als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt.

Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung mit Erfassungen (Stufe II der ASP) ist nicht notwendig.

Ein Ausnahmeverfahren (Stufe III der ASP) gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz ist nicht erforderlich.

Bonn, September 2013

Anhang I: Planungsrelevante Arten

Tab. 1: Planungsrelevantes Artenspektrum für das Messtischblatt 5308;
Lebensraumtypen Äcker, Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Säume, Hochstaudenfluren, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken.

Artname	Dt. Artname	Rote Liste NRW ¹	Anhang ²	Schutzstatus ³	Status in NRW ⁴	Erhaltungszustand in NRW (ATL) ⁵
Säugetiere						
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	3	IV	§§	A.v.	-
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	G	IV	§§	A.v.	G
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	II, IV	§§	A.v.	S
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2	IV	§§	A.v.	U
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	IV	§§	A.v.	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	II, IV	§§	A.v.	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	3	IV	§§	A.v.	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	*	IV	§§	A.v.	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	V	IV	§§	A.v.	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	R	IV	§§	A.v.	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	*	IV	§§	A.v.	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G	IV	§§	A.v.	G
Vögel						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V	-	§§	B	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	*	-	§§	B	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3S	-	§	B	G↓
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	*	1	§§	B	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	3	-	§	B	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	3	-	§§	B	G
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	3S	-	§§	B	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	*	-	§§	B	G

<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	3	-	§	B	G↓
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	3S	-	§	B	G↓
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	3	-	§	B	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	*S	1	§§	B	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	3	4(2)	§§	B	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	VS	-	§§	B	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	3S	-	§	B	G↓
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	VS	1	§	B	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	3	-	§	B	G
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	3	4(2)	§	B	G
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	3	1	§§	B	S
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	1	4(2)	§	B	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	3	-	§	B	G
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2S	-	§	B	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	2	1	§§	B	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	2	-	§	B	U↓
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	2S	1	§§	B	U↓
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	3S	4(2)	§	B	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	3	-	§	B	G↓
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	-	§§	B	U↓
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	*	-	§§	B	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	*S	-	§§	B	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	3S	4(2)	§§	B	G

Reptilien

<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	IV	§§	A.v.	U
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	2	IV	§§	A.v.	G↓

Amphibien

<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	2	IV	§§	A.v.	U
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	1S	II, IV	§§	A.v.	S
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	3	IV	§§	A.v.	U
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	2	IV	§§	A.v.	U
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	*	IV	§§	A.v.	G
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	3	IV	§§	A.v.	G
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	3	II, IV	§§	A.v.	G

Wirbellose

<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2S	II, IV	§§	A.v.	S
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen-Schwärmer	R	IV	§§	A.v.	G

Legende:

- ¹ 0 = ausgestorben; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = durch extreme Seltenheit gefährdet; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; I = gefährdete wandernde Art; D = Daten nicht ausreichend; V = Vorwarnliste; * = nicht gefährdet; N = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; D = Dispersalart; M = Migrant, Irrgast oder verschleppt; k.A. = keine Angabe; S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)
- ² II = Anhang II FFH-RL; IV = Anhang IV FFH-RL; 1 = Anhang I VS-RL; 4(2) = Artikel 4(2) VS-RL; Sämtliche europäische Vogelarten werden zudem in Artikel 1 der VS-RL aufgeführt
- ³ § besonders geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
§§ streng geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
- ⁴ A.v. = Art vorhanden; S = Sommervorkommen; W = Wintergast; R = Rastvorkommen; D = Durchzügler; B = Brutvorkommen; BZ = Beobachtet zur Brutzeit; NG = Nahrungsgast; G = Ganzjahresvorkommen; ? = aktuell unbekannt, evtl. ausgestorben
- ⁵ G = Günstig; U = Ungünstig; S = Schlecht; ↑ = sich verbessernd; ↓ = sich verschlechternd; ATL = atlantisch

Anhang II: Literatur

Stand: September 2013

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (19.0.2013) :

Liste der in Deutschland streng geschützten heimischen Tiere und Pflanzen gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 11 BNatSchG: WISIA-online (<http://www.wisia.de>).

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (02.09.2011):

Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG).

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2009):

Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Ausgabe 2009 ff.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz Über Naturschutz und Landschaftspflege. Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010.

KIEL, E.-F. (2005):

Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 1/2005

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV):

Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“.

(<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5308>)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV):

NRW Umweltdaten vor Ort

(<http://www.uvo.nrw.de>)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (05. Juli 2007):

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (13.04.2010):

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (22.12.2010):

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1979):

Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (Vogelschutzrichtlinie - VS-RL) vom 2. April 1979

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1992):

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan 80 "Unternehmerpark Kottenforst"
Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Meckenheim Antragstellung (Datum): September 2013

Erweiterung des bestehenden Industriegebiets Kottenforst, um weitere ca. 20,5 ha große Gewerbeflächen im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in Richtung Osten.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.